

LandesElternVereinigung der Fachoberschulen Bayerns



Geschäftsordnung

Der Vorstand

Die vorliegende Fassung wurde 2013 überarbeitet und vom Vorstand verabschiedet

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Für die Mitglieder im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand ist die Satzung bindend.
2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und gebilligt. Änderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen.
 - A) Einberufung und Leitung der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
 - B) Bei Anwesenheit von
 - mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit,
 - weniger als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes können vorläufige Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Ein vorläufiger Beschluss wird in der nachfolgenden Sitzung des Vorstandes auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes neu abgestimmt und durch einfache Mehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es kann schriftlich/per E-mail wahrgenommen werden.
 - C) Mindestzahl der jährlichen Sitzungen:
 - 1 Delegiertenversammlung,
 - 4 Vorstandssitzungen im Abstand von höchstens 3 Monaten (Pause in den großen Ferien).
 - D) Bei Überschreitung des 3-Monatsabstandes Information durch den 1. Vorsitzenden in einem Rundschreiben.
 - E) Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
 - F) Einberufung der Sitzungen mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.
 - G) Die Protokolle mit Tagesordnung, Beschlüssen und für das Handeln des Vorstandes wichtigen Informationen – z.B. aus Ministerien oder Behörden - sind jeweils innerhalb zwei bis max. drei Wochen nach der Sitzung anzufertigen und an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu verteilen.
 - H) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind angehalten, relevante Ergebnisse wahrgenommener externer Aktivitäten in Form von Kurzberichten innerhalb des erweiterten Vorstandes zu verteilen.
 - I) Die Erstattung der Auslagen durch den Kassenwart hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach der Sitzung bzw. nach Empfang der Unterlagen zu erfolgen.

Bei externen Veranstaltungen, bei denen freie Kost, Übernachtung und Reisekosten angeboten werden, sind diese in Anspruch zu nehmen. Eine zusätzliche Erstattung der Tagegelder und Übernachtungspauschalen kann der LEV FOS nicht in Rechnung gestellt werden. Bietet der Veranstalter lediglich einen Unkostenbeitrag, so kann von der LEV FOS der Differenzbetrag zu den jeweils gültigen Pauschalen bezahlt werden. (Beispiele: Bundeselternrat, Landesschulbeirat)
 - J) Im Falle des Rücktritts des ersten Vorsitzenden geht der Vorsitz automatisch an den zweiten Vorsitzenden über. Der ausscheidende erste Vorsitzende hat dem zweiten Vorsitzenden seinen Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Bekundung seines Rücktrittswunsches schriftlich mitzuteilen und zum selben Zeitpunkt alle Unterlagen und Gerätschaften zu übergeben.
4. In den Unterlagen des Vorstandes müssen die Satzung der LEV FOS, die Geschäftsordnung, Protokolle von Vorstandssitzungen und DV einschließlich Stellungnahmen des Kultusministeriums sowie Kassenunterlagen jeweils aus den vergangenen 5 Geschäftsjahren und eine Liste der wichtigsten Verbindungsanschriften eingeordnet sein. Vorstandsmitglieder übergeben die von Ihnen geführten Unterlagen bei Beendigung ihrer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen in entsprechender Form an einen Nachfolger.